

DARF ICH EINEN ANTRAG STELLEN?

1. Wer wird gefördert?

Solo-Selbstständige, die

- „wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt [...] tätig sind“
- ihren Hauptsitz in NRW haben
- ihre Dienstleistungen bereits vor dem 31.12.2019 angeboten haben.

Bitte beachte:

Die NRW-Soforthilfe richtet sich an Selbstständige mit finanziellen Schwierigkeiten – die Bedürftigkeit wird für den Antrag nicht geprüft, was aber später z.B. über die Steuererklärung 2020/21 nachgeholt wird. Unberechtigt in Anspruch genommene Hilfen müssen dann inkl. Zinsen zurückgezahlt werden. Bei wem kein Anspruch, bzw. keine Notwendigkeit für einen Zuschuss vorlag, kann auch mit Strafen belegt werden.

2. Welche Voraussetzung muss erfüllt sein, damit ich grundsätzlich antragsberechtigt bin?

Es muss mindestens eine der angegebenen Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Mehr als die Hälfte der Aufträge aus der Zeit vor dem 01. März 2020 müssen weggefallen sein.
- b) Der monatliche Umsatz Jan-März 2020 muss weniger als mindestens 50% sein im Vergleich zum durchschnittlichen monatlichen Umsatz im Jahr 2019.¹ Wenn im März/April/Mai 2019 noch nicht gearbeitet wurde, gilt der Vormonat 2020 (Febr, März, April 2020)
- c) Der Umsatz wurde durch behördliche Auflagen im Zusammenhang COVID-19 massiv eingeschränkt

Aufgrund des Erlasses des MAGS bzgl. der kontaktreduzierenden Maßnahmen vom 15.03. bzw. 17.03.2020 trifft auf Sexarbeiter*innen Voraussetzung c) zu.

3. Bin ich auch als Studierende oder Rentner*in antragsberechtigt?

Es kommt darauf an, wie Du dein Haupterwerb bestreitest. Du bist antragsberechtigt, wenn Du in deinem Haupterwerb selbstständig tätig bist, wenn Du also kein*e Vollzeitstudierende*r bist.

¹ (a = Umsatz Jan-Dez 2019 geteilt durch 12) ; (b = Umsatz Jan-März 2020 geteilt durch 3) ; b = a : 2

Bist du in erster Linie Student*in und als Nebenjob/Student*innen-Job Sexarbeit, dann bist Du nicht antragsberechtigt.

Dasselbe gilt für Rentner*innen. Du bist grundsätzlich antragsberechtigt, wenn Du eine eher kleine Rente beziehst und Du Deine Lebensunterhaltskosten durch eine Haupttätigkeit in bspw. der Prostitution bestreitest.

WIE STELLE ICH EINEN ANTRAG?

- Der Antrag kann nur online ausgefüllt werden (keine Emailsendung, keine Postzustellung)
- Der Antrag muss „in einem Rutsch“ ausgefüllt und versendet werden (d.h. medienbruchfrei)
- Der Antrag muss nicht zwingend von einem selbst ausgefüllt werden, er darf von Dritten ausgefüllt werden.
- Die Auszahlung der Soforthilfe ist bis zum 30.06.2020 möglich.
- Abwicklung des Antrages geschieht durch die jeweilige Bezirksregierung.
- Der Antrag muss bis zum 31.05.2020 gestellt werden.

4. Welche Informationen werden für die Antragstellung von Soloselbstständigen benötigt?

- Zur Identifikation ist ein amtliches Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass, usw.) erforderlich.
- Außerdem werden deine Steuernummer und deine Steuer-ID abgefragt. In jedem Antrag ist wenigstens eine der beiden Nummern zwingend einzutragen.
- Abgefragt wird zudem die Adresse des Unternehmens. Bei den meisten Sexarbeiter*innen ist das die Privatadresse (wenn diese auch beim steuerlichen Erfassungsbogen angegeben wurde)
- Informationen zu deiner Bankverbindung (IBAN + Kreditinstitut) für die Auszahlung.
- Abgefragt werden außerdem die Branche, bzw. die Art der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit. Hier könnt ihr „Dienstleistung“ angeben
- Im Rahmen des Antrags wird die Anzahl der Beschäftigten abgefragt. Hier kannst du eine „0“ eintragen, wenn Du keine Beschäftigten hast.

STEUER, RÜCKZAHLUNG & CO

5. Wie hoch ist die Summe der Soforthilfe?

Die Soforthilfe erfolgt im Rahmen eines einmaligen Zuschusses.

Sie beträgt für antragsberechtigte Solo-Selbstständige insgesamt 9000 € für drei Monate.

Das heißt pro Monat 3000 €

6. Wofür darf das Geld verwendet werden?

Der Zuschuss kann genutzt werden, um finanzielle Engpässe, wie z.B. Bankkredite, Leasingraten, Mieten usw., zu bedienen, aber auch für sonstige Betriebskosten wie z.B. den Steuerberater.

All diejenigen, die ihre Steuern nur über das „Düsseldorfer Verfahren“ abgeführt haben, müssen erst eine Steuernummer beantragen, bevor sie einen Antrag stellen können.

Das Geld der NRW-Soforthilfe darf definitiv nicht für die Finanzierung der Lebenshaltungskosten (z.B. private Miete, Lebensmittel, Kleidung ...) genutzt werden.

7. Muss ich die Soforthilfe zurückzahlen?

Die Soforthilfe muss nicht zurückgezahlt werden, ABER:

Solltest Du am Ende des Bewilligungszeitraumes feststellen, dass diese Finanzhilfe höher ist als Dein Umsatzausfall abzüglich eventuell eingesparter Kosten (z.B. Mietminderung) und Du die Mittel nicht (vollständig) zur Sicherung Deiner wirtschaftlichen Existenz bzw. Ausgleich Deines Liquiditätsengpasses benötigt hast/hättest, sind die zu viel gezahlten Mittel zurückzuzahlen.

8. Muss ich die Soforthilfe versteuern?

Ja. Der Zuschuss muss in der Steuererklärung für das Kalenderjahr 2020 aufgenommen werden.

Der Zuschuss wird als Betriebseinnahme versteuert, ist aber nicht umsatzsteuerpflichtig. Die Einkommensteuer (durch die Soforthilfe) muss weiterhin gezahlt werden.

WO KANN ICH MICH INFORMIEREN?

Das Wirtschaftsministerium hat auf ihrer Website (<https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>) eine dynamisch wachsende FAQ; dort sind ein paar Fragen bereits beantwortet, die andere Menschen schon stellten.

Die Industrie- und Handelskammer steht ebenfalls für individuelle Beratungs/Fragestellung zur Verfügung.

Eine Liste der Ansprechpartner in deiner Region findest Du ebenfalls auf <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>

Bitte Beachten!

Die Bedingungen/Voraussetzungen für das Soforthilfepaket können sich seit Erstellung dieses Flyers geändert haben.

*Bitte **vor** Antragstellung*

- *die Informationen auf der Internetseite des Wirtschaftsministeriums (<https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>) noch einmal durchlesen*

oder

- *bei Madonna e.V. (Kontakt Daten s. unten) oder einer anderen Fachberatungsstelle für Sexarbeiter*innen die aktuellen Informationen nachfragen.*

Gerne kannst Du Dich aber auch an uns wenden.

Madonna e.V.

Alleestr. 50

44793 Bochum

Tel: 0234-685750

info@madonna-ev.de



Wir unterstützen Dich z.B.

- bei Anträgen auf Soforthilfe, ALG II oder Wohngeld,
- wenn Du kein oder nur wenig Deutsch sprichst,
- wenn Du keine Steuernummer, kein Internet, keine Email-Adresse oder sonst eine Voraussetzung für die Soforthilfe hast.

Melde Dich einfach bei uns, wir helfen Dir gerne weiter!

Schließung von Tätigkeitsorten und Verbot der Ausübung sexueller Dienstleistungen

Maßnahmen

- Am 15./17. März 2020 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) Maßnahmen erlassen, die sofort gelten.
- In Ziffer 3 steht, dass die Ausübung von Prostitution und das Öffnen von Prostitutionsstätten momentan verboten ist.
- Das Verbot umfasst alle Formen von Prostitution und alle Tätigkeitsorte.
- Nicht verboten ist Telefonsex und Cam-Sex.

Begründung der Maßnahmen

- Diese Maßnahmen heißen „kontaktreduzierende Maßnahmen“. Diese Maßnahmen sollen dazu führen, dass der persönliche Kontakt zu anderen Menschen seltener passiert. Wenn weniger Menschen sich seltener körperlich nah sind, kann das Risiko einer Infektion verkleinert werden.
- Die Rechtsgrundlage für diese Maßnahmen ist der § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2.

Verstoß gegen die Maßnahmen: Ordnungswidrigkeit

- Du verstößt gegen die Maßnahmen, wenn Du
 - a) als Betreiber oder Betreiberin eine Prostitutionsstätte öffnest.
 - b) als Prostituierte oder Prostituirter arbeitest.
- Ein Verstoß gegen die Maßnahmen ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 3 Absatz 1 Nr. 7 CoronaSchVO.
- Das Bußgeld beträgt momentan 5000€.

Achtung:

Auch das Anwerben und Kobern gilt schon als Verstoß.

Quellen

- [1] **Erllass zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020; MAGS NRW 15.03.2020**
https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=2ahUKewi5kaLn3broAhVOTRUIHeOQC2MQFjAAegQIAxAB&url=https%3A%2F%2Fwww.mags.nrw%2Fsites%2Fdefault%2Ffiles%2Fasset%2Fdocument%2Ferlass_kontakt_reduzierende_massnahmen.pdf&usq=AOvVaw3I-eE4I1fBaiCEU8AzLXOq
- [2] **Fortschreibung der Erlasse vom 15. und 17. März 2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 18.03.2020; MAGS NRW 17.03.2020**
https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/200317_fortschreibung_der_erlasse_15._und_17.03.2020_kontaktreduzierende_massnahmen.pdf
- [3] **Gesetzestext Infektionsschutzgesetz**
https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/___28.html; abgerufen 27.03.2020
- [4] **Coronaschutzverordnung und Bußgeldkatalog**
<https://polizei.nrw/artikel/straf-und-bussgeldkatalog-zur-umsetzung-des-kontaktverbots>